

Satzung des Schützenvereins
Bavaria Gerolsbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bavaria Gerolsbach e.V.“ und wurde gegründet im Jahre 1893. Er hat seinen Sitz in Gerolsbach. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des sportlichen Schießens mit Sportwaffen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schießsports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an das Schützenmeisteramt zu richten, dieses entscheidet über die Aufnahme. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben zur Aufnahme in den Verein grundsätzlich eine Einverständniserklärung abzugeben, die von beiden Elternteilen bzw. Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jeder Anschriftenwechsel sollte dem Schützenmeisteramt oder Schriftführer baldmöglichst bekanntgegeben werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, ferner bei grober Verletzung von Sitte und Anstand.
Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungs-beschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Besitz.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen bzw. von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied über 14 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar für das Schützenmeisteramt sind nur Mitglieder ab 18 Jahren, für übrige Ämter können Mitglieder ab 14 Jahren gewählt werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Während der Ableistung des Grundwehrdienstes sind Wehrpflichtige beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. das Schützenmeisteramt
3. die Mitgliederversammlung

Zu 1.:

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Schützenmeister (Vorsitzende) führt die Vereinsgeschäfte. Der 2. Schützenmeister vertritt den 1. Schützenmeister. Die Vertretungsbefugnis wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Zu 2.:

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister (Vorstand), sowie

- Schriftführer
- 1. und 2. Schatzmeister
- 1. und 2. Sportleiter
- 1. und 2. Jugendleiter
- Damenleiterin
- Stand- und Waffenwart

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim.

Von einer Person können ggf. auch zwei Funktionen übernommen werden.

Das Schützenmeisteramt entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer zu unterschreiben und vom 1. Schützenmeister gegenzuzeichnen sind.

Zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Anwesenheit
2. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) des Schriftführers (Verlesen d. Protokolle);
 - c) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung;
 - d) der Rechnungsprüfer (2 Personen);
 - e) des Sportleiters
3. Entlastung des Schützenmeisteramtes
4. Nach Ablauf der Wahlperiode:
Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes
Wahl der Rechnungsprüfer (2 Personen)
5. Satzungsänderungen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn 1/4 der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.

Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach §3 Nr. 26a EstG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Schützenmeisteramt. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Schützenmeisteramt ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Vom Schützenmeisteramt können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Gerolsbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gleiche satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 07.12.1983, geändert am 11.01.1997 und nach Änderungen vom 25.04.2015 neu gefasst.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerolsbach, 25.04.2015